



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. VII. Vermuthungen, warum dem Chur-Bayrischen solche einseitige Tractaten beliebig seyn mögen: Die Stände vergleichen sich eines Projects in puncto Executionis Pacis: Die Evangelischen deliberiren, ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Maius.Stände wol-
len einseitig
mit Schwed-
den handeln.

was im Nahmen der Stände bishero un-
terschrieben worden sey; da doch eine jede
Materie zwischen ihnen, den Kayserlichen,
und den Schwedischen selbst vorher abge-
handelt, und von Seiten der Stände in
Anwesenheit der Kayserlichen, und ihr, der
Schwedischen, unterschrieben worden sey.
Die Chur-Bayerischen würden damit auch
nicht zu frieden seyn, wegen der Pfälzischen
Sache, als die auch nur allein von Seiten
der Stände unterschrieben worden wäre,
solches werde ja nicht ungültiger seyn, als
was von denen Secretariis Legationum
subscribiret worden wäre. Wann die
Kayserliche Gesandten nicht fort wolten,
auch die Stände von der Handlung auszu-
schließen gemeynet wären, und die Confe-
renzien differiren solten; so werde durch
eine Reichs-Deputation von Seiten der
Stände immediat mit ihnen, denen
Schwedischen, tractiret werden müssen,
wie bereits vornehmer Catholischen Stände

Gesandten sich dahin eventualiter geäußert hätten.

1648.
Maius.

Graf Oxenstierna: Die Kayserlichen
achteten die Stände wie nichts, und hätten
gar gering von ihnen geredet, es würden
doch ihre Deliberationes nur vergeblich
seyn: Er sage es nicht, um eine Exacerba-
tion der Gemüther zu verursachen, son-
dern allein zur Nachricht. Man solte nur
mit ihnen, denen Schwedischen, aus dem
puncto Militiæ reden, er wolte solche Ex-
pedientia vorschlagen, daß man gar wohl
aus diesem Punct solte kommen können.
Er wisse nicht, wann es sich so langweilig
antassen solte, oder nicht gar vom Con-
gress hinwegginge; Dazu käme jezo des
Savii tödtliche Kranckheit, welche, wenn sie
übel ausschläge, eine neue Verhinderung
machen dörfte. Im übrigen habe er Vol-
macht genug, mit den Ständen allein zu
handeln und Frieden zu machen.

§. VII.

Vermuthun-
gen, warum
dem Chur-
Bayerischen
solche einseitige
Tractaten
beliebig seyn
mögen?

Diese, der Kayserlichen Gesandten,
geäußerte Intencion verursachte bey allen
Reichs-Ständen grosses Aufsehen, und
suchte insonderheit der Chur-Bayerische Ge-
sandte es dahin zu bringen, daß man nun-
mehr einseitig mit den Cronen tractiren
und schließen solte, ohne weiter auf die
Kayserlichen zu sehen, welches aber einigen
bedenklich vorkam, die der Meynung wa-
ren, Chur-Bayern siele es nur dahin,
daß die Schwedische Armee nicht solle
über die Donau und in Bayern gehen,
und würde unterdeß nicht allein der Her-
zog zu Würtemberg, in dessen Landen aniso
der Alliirten Armeeen stünden, gang zu
Grunde gerichtet werden, sondern auch,
wann alles oben herum ausgehret wäre,
sich der ganze Krieges Schwall in Thürin-
gen und in den Ober-Sächsischen Crayß
ziehen; Man habe daher vielmehr zu be-
fordern, daß in den Tractaten von den
Kayserlichen Gesandten schleuniger fortge-
gangen werde, oder, wann sie ja nicht fort
wolten, anzudeuten, es müsten sodann der
Stände Gesandtschafften selbst per Depu-
tatos mit den Cronen tractiren, weil es
doch Sachen wären, so vornemlich die
Stände touchirten, und man mit ihnen,
denen Kayserlichen, gleichwohl alles com-
municiren würde.

Fünffter Theil.

Der Graf Oxenstierna war sonst be-
reit, auf einen oder andern Weg zu han-
deln, und declarirte verschiedentlich, er
wünschte jezo zwey Stücke vermieden zu
sehen, (1) daß der neue Succurs aus
Schweden zurück bleiben möchte, mit wel-
chem sonst der Pfalz Graf Carl Gustav, als
Generalissimus, mitkommen würde, wel-
ches, wie leicht zu erachten, nicht ohne Un-
sach geschehe. (2) Daß die Schwedische
Generalität nicht jemand aus ihrem
Mittel auf den Congress schicken möchte,
welcher viel Handel machen dörfte, daher
die Stände mit der Militien-Satisfaction
möglichst eilen sollten.

Es wurde auch Dienstags den 9. Maji,
zwischen der Chur-Fürsten und Stände
Abgesandten in puncto Satisfactionis
Militiæ super questione: Quomodo?
in Pleno re. & correferiret. Weil
aber auch dabei geschlossen wurde, daß der
Articulus Executionis Pacis, mit solchem
Militien-Punct conjungiret werden soll-
te; sich aber die Catholischen, so wohl Chur-
als Fürstlichen theils, darüber nicht verneh-
men ließen: so wurde durch das Chur-
Maynische Directorium angedeutet, sie,
die Catholischen, wolten Nachmittage auf
dem Rath-Hause zusammen kommen, und

Liii 2

sich

Die Stände
vergleichen
sich eines Pro-
jects in pun-
cto Executi-
onis Pacis.

1648.
Majus.

sich über der Evangelischen Project in puncto Executionis eines gewissen entschliessen, den Evangelischen anheim stellend, ob sie sich auch allda um 4. Uhr einstellen wolten. Welches dann auch geschah, und verglichen sich also mit einander in diesem Punct, wie die Formula sub N. I. allhier anzeigt.

Die Evangelischen deliberiren, ob Chur-Brandenburgische oder Braunschweig-Lüneburgische zur Deputation mit zu nehmen.

Unterschiede der Arten der Deputation.

Diweil aber der Stände ausgefallene Meynung, folgenden Tages, so wohl an die Kayserlichen als Schwedischen gebracht werden sollte, so erinnerte der Chur-Mainische Canslar, Neigersberger, die Evangelische Fürstlichen möchten sich mit einander vergleichen, wen sie zur Deputation adhibiren wolten, indeme die Chur-Brandenburgische Gesandten dieserhalb Erinnerung gethan hätten. (Siehe den vorhergehenden §. IV.) Dannhero daß gleich folgenden Tags über diesen Punct, inter Evangelicos, weitläufig deliberiret wurde: Und zog man in Erwägung, daß bißhero, Evangelischer Seits, dreyerley Deputationes Ordinariae wären gebraucht worden: (1) Die Deputatio ad Gravamina; wozu das ganze Fürstliche Haus Sachsen, Braunschweig-Zell und Calenberg, Hessen-Cassel, Mecklenburg, so dann die Wetterauischen und Fränkischen Grafen allzeit wären gezogen worden; (2) daß, wann die Deputation, nach erheischenden Umständen, habe enger eingezogen werden müssen; so wären die beyden Fürstlichen Häuser Sachsen und Braunschweig, jedoch sämmtliche dero Gesandten

dazu genommen: endlich aber (3) wann es gar in die Enge gezogen werden müssen; habe man von jedem der besagten beyden Fürstlichen Häuser, nur einen Gesandten, nemlich den Sachsen-Altenburgischen von Thumshirn, und den Braunschweig-Zellischen, D. Langenbeck, dazu gebraucht: welche seithero die Berrichtung, mit allerseitigem grössten Contento, vollzogen hätten. Weil nun die Evangelischen, nicht gerne aus dem bißhero gewandelten Steig abweichen wolten, auch Bedencken trugen, denen Churfürstlichen Gesandten alle Arcana Collegii Principum einsehen zu lassen, und denen Reformirten den arrogirten Vorzug einzuräumen; so wurde per unanimia geschlossen, bey dem bißherigen Modo es noch ferner bewenden zu lassen, hingegen ratione fünffziger Deputationen, die Erledigung auf den nechsten Reichs-Tag zu verweisen, da sich dann fragen würde, ob man die Deputationes, auf die vorstehenden immediate richten, und also Pfsalz-Lautern, Simmern, Zweybrück, und auf der dritten Bandt Magdeburg, als Reformirten, eines, sodann der Crone Schweden, als Fremden, andern Theils, zueignen, oder dieselbe auf ein Arbitrium stellen wolle? Was aber der Chur-Brandenburgische Gesandte, Wefenbeck, wegen dieser Materie, sowohl gegen die Chur- als Fürstliche Gesandte, vorkommen lassen, verdienet aus dessen, allhier sub N. II. befindlicher ausführlichen Relation, nicht minder, zu desto mehrern Bestärkung die Relation sub N. III. gelesen zu werden.

1648.
Majus.

N. I.

Articulus Executionis, dictatus d. 22. Aprilis 1648. ab Altenburg: d. 4. Maji 1648. correctus, Moguntino transmissus, & ab eo dictatus, d. 9. Maji in plenorevisus: d. 10. ejusdem Cesareis & Suecis, per 3. Collegiorum Deputatos exhibitus & d. 13. dictatus.

N. I.
Reichs-Ständisches Project in puncto Executionis Pacis.

Simulatque vero Instrumentum Pacis a Dominis Plenipotentariis & Legatis subscriptum & signatum fuerit, cesset omnis hostilitas, & quæ supra conventa sunt, utrinque e vestigio Executioni mandentur. Deinde omnes & singuli utriusque partis captivi, sine discrimine Sagi vel Togæ, eo modo, quo inter Exercituum Duces, cum Cesareæ Majestatis approbatione, conventum est, liberi dimittantur. Omnia utriusque partis militaria Præsidia, sive Imperatoris ejusque Sociorum & Fæderatorum, sive Regiæ, Regni que Sueciæ, & Landgraviæ Hassiæ, eorumve Fæderatorum & Adherentium, aliove quocunque nomine imposita fuerint, ex Civitatibus Imperii

Chur-Brandenburgische Relation wegen solcher Deputation.

1648. Imperii, ac omnibus aliis locis restituendis, sine exceptionibus, mora, damno
Majus. & noxa ullisve prætenſionibus ad verſus Magiſtratus, Cives, Incolas, ſive
Provincias, pari paſſu deducantur.

1648.
Majus.

Loca ipſa, Civitates, Urbes, Oppida, Arces, Caſtella, Fortalitia, tam quæ per Terras Imperatoris Domusque Auſtriacæ Hæreditarias, quam per cæteros Imperii Circulos, ab utraque parte ſupra dicta, occupata & retenta, vel per Armiftitii unius vel alterius partis, vel quemcunque alium modum conceſſa ſunt, priſtinis & legitimis ſuis Poſſeſſoribus & Dominis, ſive Mediati, ſive Immediati Imperii Status ſint, tam Eccleſiaſticis quam Secularibus, comprehenſa Libera Imperii Nobilitate, abſque omni mora reſtituantur, liberæque eorum diſpoſitioni, ſive de Jure & Conſuetudine ſive vigore præſentis Tranſactionis, competenti, permittantur; non obſtantibus ullis Donationibus, Infeudationibus, Conceſſionibus, aut aliis quibuſcunque Titulis in priorum legitimorum Dominorum, Poſſeſſorumve præjudicium acquiſitis, ceſſantibus etiam Pactis & Fœderibus prædictæ reſtitutioni adverſantibus: Salvis tamen iis, quæ & quatenus in præcedentibus Articulis, circa Reginæ Regniſque Sueciæ, ut & quorundam Electorum & Principum Imperii Romani Satisfactionem vel æquivalentem Reſcompensationem ſive aliter, ſpeciatiim excepta & diſpoſita ſunt, atque hæc reſtitutio locorum occupatorum, tam a Cæſaræa Majeſtate quam a Regia Majeſtate Sueciæ, & utriusque Sociis Fœderatis & Adhærentibus, fiat reciproce & bona fide.

Reſtituantur etiam Archiva & Documenta in locis reſtituendis adhuc præſentia, & alio translata aliaque mobilia, quæ in dictis locis adhuc extant; Sed tormenta bellica, cum ſuis annexis, reliquoque apparatu bellico ibidem ut etiam in locis poſtea deſtructis tempore occupationis reperta, vel ab aliis mutuo accepta, vel in aliam poſtea formam, ex materiis ibi repertis tranſfuſa, abſque ullis prætenſionibus ibidem quoque relinquuntur, aut abducta, vel in alium locum inveſta prioribus Dominis reſtituantur; Quæ vero poſt occupationem aliunde eo inveſta, ſive in Præliis capta, ſive ad uſum & cuſtodiam eo per occupantes illata fuerunt, iisdem quoque ſecum exportare & avehere liceat.

Teneantur Subditi cujuſque loci, decedentibus neceſſarios currus, equos & naves, pro omnibus neceſſariis avehendis, ad loca deſtinata, abſque pretio ſubminiſtrare, quos & reſtituere debent præfecti præſidiorum hoc modo diſcedentium ſine dolo & fraude: Liberent vero etiam Statuum ſubditi ſe invicem ab hoc onere vecturæ, de uno Territorio in aliud, donec ad loca deſtinata pervenerint, nec præſidiorum præfectis liceat ſubditos, eorumque currus & equos extra Dominorum ſuorum fines ſecum trahere, eoque nomine obſidibus cavere teneantur.

Reddita, ſive Maritima & Limitanea, ſive Mediterranea fuerint, dicta loca ab ulterioribus omnibus durantibus hiſce motibus bellorum introductis Præſidiis perpetuo poſthac libera ſunto; Si qui Mediati Status munita interea extruxerint, vela Præſidiariis apud eosdem extructa ſint, volentibus & monentibus Territorii Dominis aut ſuperioribus, protinus diruuntur. Per quos vero, quomodo, & quibus Copiis ſatiſferi debeat, ut etiam de militiæ Exauſtoratione ita conventum eſt.

Dum vero hæc omnia ſiunt, nullam interim experiantur moram, quæ de univerſali & particulari Statuum aliorumve reſtitutione ſupra tranſacta ſunt; ſed ſtatim, poſt hujus Pacificationis Concluſionem & Plenipotentiariorum ac Legatorum Subſignationem Executioni mandentur, ita, ut omnes

1648.
Majus.

& singuli, sive Status, sive Communitates, sive Privati, sive Clerici, sive Se-
culares, qui vigore hujus Transactionis, ejusdemque regularum generalium,
vel specialis & expressæ Dispositionis, ad restituendum, cedendum, dan-
dum, faciendum, aut ad aliud quid obstricti sunt, ultro, ilico, & sine omni
tergiversatione, exceptione vel oppositione Clausulæ Salvatoris, tam ge-
neralis quam specialis, sive in Article Amnistie positæ, aut noxa ea resti-
tuere, cedere, dare, facere, & præstare, & manu & sigillo restituendi vel
publico & legitimo Notarii Attestato, se bona fide restituisse & præstanda
præstitisse, intra tempus Ratihabitionum extraditioni supra præfixum do-
cere teneantur. In quovis Imperii Circulo exæquantur Directores Circu-
lorum, Crayß-Obriste und ausschreibende Fürsten, aut, si ipsimet sint interessati,
vicini Circuli Directoribus Executio demandetur aut committatur, qui vi-
gore hujus Transactionis &c.

1648.
Majus.

(Hanc Clausulam Protestantes ita poni desiderant :)

Habeant etiam Restituendi optionem, vel propriis viribus, attamen sine ex-
cessu, adhibitis quoque Notario & Testibus sese in pristinum statum reponendi, vel
eligendi Executores, sive ex Circulis, sive quoscunque voluerint, vel si maluerint,
a Cæsarea Majestate impetrandi Commissarios, qui non minus quam dicti Executo-
res vigore hujus Transactionis teneantur, sine omni mora vel excusatione, si-
mul ac restituendus Specificationem restituendorum vel præstandorum ex-
hibuerit, sumtibus tergiversantis, Restitutionem vel Præstationem, sine ad-
missionem ullius exceptionis vel moræ, expedire & exequi.

N. II.

Des Chur-Brandenburgischen Gesandten, Wesenbecii, Relatio von der
am 7^{ten} Maji zu Osnabrück gehaltenen Conferenz.

N. II.
Relatio.

Am 7^{ten} Maji, frühe um 7. Uhr, wurde Re- und Correlation über der qua-
stione *Quomodo?* extra ordinem, ohne Einnehmung einiger Session, stehend, das
mit es nicht das Ansehen haben möchte, sambt man einen Reichs-Schluss formiren
wolte, weil dasjenige, was desfalls von denen Ständen ins Mittel gebracht wird, wohl-
meynende Vorschläge seyn sollen, worüber künftig als materia ulterius tractanda
die Herren Kayserlichen und Schwedischen bey wieder reallumirten Conferentien,
nebenst Zuziehung der Stände, sich ferner vernehmen und einen gewissen Vergleich tref-
fen könnten, in pleno gehalten, da Anfangs das Chur-Mayntische Directorium
den Churfürstlichen schriftlichen Auffas, so ganz kurz gewesen, und in generalibus
bestanden, hernachmahls das Fürstliche Oesterreichische Directorium den schriftlichen
Fürstlichen Auffas mit denen Particularitäten abgefasset, wie er bey nechst abgelasse-
ner unterhängigsten Relation beygelegt gewesen, verlesen, mit welchem sich hernach
und kurz gehaltener Unterredungen a part, indeme keine sonderbare Differentia ge-
wesen, so die Fürstlichen angezogen, als nur diese, daß die Herren Churfürstliche die
Exauktion und Abdankung der Militie nicht alsobald a tempore publicatæ
Pacis, sondern Solutionis des etwa künftig gewilligten Quant, zu practiciren ge-
halten, die Herren Churfürstlichen dennoch mit denen, dasern es nur dahin und übrige
andern wohlgemeynten Particularibus zu bringen, conformiret, worauf die
Fürstliche admittiret, und als ihr Auffas verlesen, derselbe in effecta fast mit dem
Fürstlichen concordiret, ist es bey dem Fürstlichen Auffas gelassen worden.

Ob aber wohl die Herren Evangelische Fürstlichen Theils zugleich auch auf Pla-
citurung des zwischen ihnen abgefassen und bey nechst vortiger Post unterhängigst mit
überschickten Project super Executione Pacis gedrungen, hat jedennoch nicht allein
das Churfürstliche Mayntische Directorium darwider vorgeschüzet, daß darüber in
Churfürsten Rath noch nicht consultiret, sondern auch die Herren Catholischen ihre
Erin-

1648.
Majus.1648.
Majus.

Erinnerungen dabey hätten, womit sie nothwendig zu hören, derohalben begehret und veranlasset worden, daß diese Catholische Herren Chur- und Fürsten, Nachmittag um 2. Uhr hierüber sich unterreden wolten, die Herren Evangelischen von Churfürsten, Fürsten und Ständen aber Abends um 4. Uhr, wieder auf das Rath-Haus erscheinen, und die Differentias von ihnen vernehmen, auch ferner darauf unter sich Vergleichungen treffen möchten. Als man nun hierauf wieder zusammen kommen, und anfangs der Chur-Sächsische, nebst mir Wesenbeck, sich vorher verglichen, daß nicht allein die vor diesem eingerückte nachdenckliche Clausul, wegen der Mediat-Städte allegirten proprii præsidii, auf Minden und andere mehr reflectiret, ausgelassen, dahingegen die verba sine appositione Clausulæ tam generalis quam specialis supra in Amnistia positæ, hinein gerückt werden möchten, dabon unsere vorhergehende andere Relation unterthänigst Meldung thut, haben wir solches anfangs im Churfürsten-Rath bey denen Catholischen erinnert, und sie dahin disponiret, daß also diese Erinnerungen nebst denen andern Catholischen, so gar wenig gewesen, (wir aber allerdings ohne Vorbewußt der übrigen Evangelischen nicht placitiren können) und sonderlich bey dem puncto Executionis propriis &c. bestanden, besagten Evangelischen Fürstlichen und Städtischen zu verstehen gegeben worden, die nach kurz darüber gehaltener Unterredung sich a reditu mehrentheils mit denen Catholischen auf unsere Interposition verglichen, also daß obiger Auffatz in ganz wenigen geändert worden, wie solcher, sobald er nur zur Dictatur gebracht, mit mehrern zeigen wird.

Beß während dem Abtritt aber besagter Evangelischen, haben die Herren Churfürstliche unter sich, wie auch Catholische Fürstliche a part am selbigen Vormittag zu End gehaltener Re- und Correlation beschenehen Vortrag des Chur-Maynßischen Directorii, sich gewisser Deputirten zu vergleichen, damit dasselbe wissen möchte, wem denn eigentlich folgenden Tag anzusagen wäre, weil theils, so nicht ordinarii Deputati, auf die Braunschweigischen zielend, unerfordert sich eingefunden, desfalls aber von andern Ständen bey dem Reichs-Directorio Beschwerde geführt auch contradiciret worden, hierüber, wiewohl stehend, deliberiret. Als nun die Churfürstliche als Trier- und Bayerische, vor sich und in Vollmacht des abwesenden, und mit dem einen Chur-Maynßischen Herrn Mehlen zu denen übrigen Catholischen nacher Münster verreiseten Chur-Cöllnischen Doctor Buschmanns, auf den Chur-Sächsischen in votis dahin giengen, daß bey diesem extraordinario negotio auf die Ordinarios Deputatos so eigentlich nicht zu sehen, sich auch der Chur-Bayerische ratione sui dissentus in quæstione: *Qui?* von der vorigen Deputation absentiret, an dessen statt der Chur-Sächsische zu adjungiren, Niemand aber Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit vorschlagen wollen, sondern Dieselbe also übergangen ward; So empfunden wir solches nicht wenig, mit Vorwendung, daß, ob wir uns zwar zu einiger Deputation nicht ingeriren, sondern es bey denen Ordinariis Deputatis bewenden lassen, und Niemand, so etwa weiter zu adjungiren, davon excludiren; jedermoch auch nicht verhoffen wolten, daß man solches Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Chur- und Fürstlichem Hause, bey diesen General-Tractaten, wegen ihres hohen mit dabey verfürrenden Interesse, anmuthen, und solches von der Deputation in beyden oberen Reichs-Räthen ganz ausschließen würde, in mehrern Nachdencken, daß gleichwohl auf vorhergehende sonderbare Requisition der damahls lebenden Kayserlichen Majestät Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit schon, krafft des Churfürstlichen Collegial-Schlusses bey gehaltenem Wahl-Tag in Anno 1636. wie auch darauf in Anno 1641. erfolgten Reichs-Tage und iegiger Kayserlichen Majestät Confirmation, ein Jus quæsitum wegen der extraordinairer Deputation zu diesen General-Friedens-Tractaten erreicht, solches auch bey dem letztgehaltenen Deputations-Tag zu Frankfurt am Mayn, und da man vermerckt, daß die gesammte Reichs-Stände zu diesen Tractaten admittiret werden solten, in optima forma reserviret und bedinget, sich dessen keinerley Weise zu begeben, sondern pro re nata zu bedienen, attestantibus Actis & Protocollis. Begehrten derowegen solches nochmaln in gute Consideration zu ziehen, und nicht außser Augen zu setzen, vielweniger den Collegial-Schluss,

als

1648. als erfolgten Kayserlichen Confirmationen und Bedingungen hierunter was präjudicirliches zuzuziehen.

Majus.

1648.
Majus.

Der Chur-Maynische Gesandte, Reigersberger, vermeynte zwar, per Majora pro nunc den Schluß auf Chur-Sachsens Adjunction allein zu machen; Wie wir aber darin nicht consentirten, fieng der Chur-Trierische an, daß wann es angezogener massen, wegen Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Deputation zu diesen Tractaten sich verhielte, er vor seine Person dabey kein sonderbares Bedencken haben würde; Der Chur-Bayerische aber wolte nicht heraus, sondern unterredete sich der Chur-Maynische mit demselben a parte, und erwehnte dieser hernachmahls, daß er sich wohl alles desjenigen erinnerte, was von uns wäre angebracht worden, es hätten sich aber die Sachen seithero in vielen verändert; Der Chur-Sächsische aber schwieg hierzu stille, und ward kein Schluß gemacht, ungeachtet wir darauf drungen, sondern erwehnte der Chur-Maynische, daß sich noch ein Expediens vielleicht im Fürsten-Rath finden würde, da Culmbach zu admittiren, den im Churfürsten-Rath die Adjunctio allzu groß, und hernach im Fürsten-Rath auch ergrößert werden dürfte.

Inzwischen kamen die Catholischen Fürstliche wieder zu uns Churfürstliche, und referirten, wie sie unter sich geschlossen, daß pro nunc nur ein Catholischer von der Geistlichen Banc zu deputiren, nemlich der Bambergische, weilten ohne das weder Desterreich, noch Salzburg, noch auch Bayern sich zu der Deputation, ratione ihres Dissensus, verstehen wolten, in Hoffnung, die Herren Evangelische Fürsten auch nicht mehr als einen unter sich von der Westlichen Banc deputiren würden, weil aber der Chur-Sächsische, auf Altenburg und Braunschweig zielende, als die vor diesem schon mit gewesen und sich nicht separiren, weniger, daß die Evangelischen künftig die Deputationes so enge einspannen lassen würden, erinnerte, blieb es zwar selbigen Tags also, ohne einig gemachten Schluß, bewenden.

Es ward aber von denen Altenburgischen noch selbigen Abends gegen folgenden gestrigen Tag frühe um 7. Uhr zur Evangelischen Fürstlichen Conferenz angemeldet. Wie ich, Wesenbeck, mich nun bey derselben einfand, ward die Consultatio wegen Vergleichung einiger Evangelischen Fürstlichen Deputation, weßhalber vor eglischen Tagen schon so wohl die Altenburgischen als Braunschweigischen mit mir geredet hatten, in Meynung diese dabey zu lassen, und etwan wegen Culmbach weitere Contradiction einzustellen, welches ich so weit geschehen ließ, als Culmbach davon auch nicht würde excludiret seyn, so zwar die Braunschweigischen nachgaben, die Altenburgischen aber wegen Coburg, Weimar und Eysenach difficultirten, angestellet, und von besagtem Altenburgischen mit mehrern in Voto erwehnet, wasmassen secundum naturam horum Tractatum die Deputatio nicht eigentlich auf die Ordinarios Deputatos, dem Reichs Herkommen gemäß, sondern extraordinarie, zu richten; Weilten dann bishero der engern Deputation er, der Altenburgische, nebst seinen Collega, als Coburgischen, item Weimarsischen und beyden Braunschweigischen beygewohnt, ihre Berrihtungen verhoffentlich auch also gewesen, daß sie disfalls Dank zu erlangen, nicht aber hinführo präterirret zu werden, welches auch nunmehr ohne Schimpff nicht geschehen könnte, sich versehen, indem sie viel Reid, Haß, Mühe und Ungelegenheit ausgestanden, da auch ihnen mehr zuzuordnen, es keine engere, sondern vielmehr gar weitläufftig und größere Deputation seyn würde, da zuvor diesem bey wählenden Tractaten super Gravaminibus, Culmbach, item Hessen und Würtemberg gezogen worden; Und obwohl anho bey erfolgter Substitution zu Führung des Culmbach- und Anspachischen Voti man an Chur-Brandenburgischer Seiten suchen möchte, desfalls der engern Deputation mit beyzuwohnen, würde sich doch solches nicht thun lassen, sondern von böser Consequenz seyn, daß entlehnete andern in würcklichen Diensten sich befindenden Gesandten solten vorgezogen werden: zwar liesse man den Vortig, wiewohl das Culmbachische und Anspachische Votum wohl könnte, ob man schon in Pommerischer Stelle sitzen bleibe, suo loco & ordine citra præjudicium

1648.
Majus.

dicium geführet werden, eingeräumt bleiben, gleichwie auch vor diesem dem Anhaltischen Canzlar, Herrn Milagio, nachgegeben worden, die Pfalz-Lauterische Simmerische Stelle einzunehmen, und selbiges Votum daselbst zu führen, es wäre aber derselbe deswegen zur engern Deputation nicht gezogen worden, so auch anjeho wieder zu observiren, und obwohl nach dessen Abreise sich selbiger Stelle und Voti der Wetterauischen Grafen Abgesandter, Herr D. Geißel, wieder anmassen wollen, hätte man ihm doch solches zu Verhütung allerhand Consequenz nicht gestatten wollen, gestalten dann auch der Württembergische das aufgetragene Pfalz-Weidensische Votum nur *appendicis loco* nach dem Württembergischen Voto ablegte, mit diesem Zusatz: *suo loco & ordine*, so man aber Culmbach zuwider nicht disputiren wolte, nur daß man sich der engern Deputation *bona facie* enthalte, andere Inconvenientien zu verhüten, und da ja nach dem Vorsth die Deputationes zu ordnen, nicht unbilllich vor Culmbach auch der andere Altenburgische wegen Coburg, Item Weimarische und Gotha'sche, als vom Hause Sachsen dependirende, zu requiriren und zu adhibiren, denen man im geringsten *eventum* nicht, wie auch andern Häusern, vielweniger Culmbach, künftigt wegen des Vorsthes vor Braunschweig wolte präjudiciret haben, daß etwan dieses Haus pro nunc bey der engern Deputation zu lassen, so ja kein Consequenz bey künftigen Reichs-Tag zu ziehen, ungeachtet dieselbe sich der engern Deputation bisshero geäußert hätten; gestalt also wegen dieser Sächsischen Linien die Vota dahin repetiret wurden.

Bev Ablegung des Culmbachischen Voti acceptirte ich zuörderst, daß dieser *Conventus extraordinarie* und also darnach die Deputationes *extraordinarie* anzustellen wären, weiln dann bey Anfang dieser Tractaten verglichen, Niemand Interessirten bey einigem vorgehenden Actu auszuschließen, und aber bekandt, daß kein Stand oder Haus so hoch interessiret, als eben Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Chur- und Fürstliches Haus, zu dem Ende dann und eben darum schon in Anno 1636. bey gehaltenem Kayserlichen Wahl- und Churfürsten-Tag, so wohl von damahls lebender Kayserlichen Majestät, als gesammten Churfürsten, Dero Herr Vater, Christ-seligen Gedächtniß, weiland Churfürstliche Durchlauchtigkeit gar inständigst ersucht, sich bey diesen General-Tractaten, zwischen beyden Königlich Französischen und Schwedischen Plenipotentiaris, als ein Bevollmächtigter Reichs-Deputirter gebrauch zu lassen, welches Sie endlich nicht allein auf sich genommen, sondern auch auf Ew. Churfürstliche Durchlauchtigkeit transferiret hätten, so desfalls *denuo* in Anno 1641. auf den erfolgten Reichs-Tag zu Regensburg von jetziger Regierenden Kayserlichen Majestät und allen Ständen des Heiligen Römischen Reichs confirmiret worden, dessen Sie sich niemahln begeben, sondern als ihr *Jus quæsitum* auch noch bey letzten gehaltenem Deputations-Tag zu Franckfurth am Mayn per expressum reserviret hätten, ihrem Belieben nach besser massen sich zu gebrauchen. Gleichwie Sie nun Niemanden von Ständen, von etwan einiger vorkommenden Deputation wegen seines eigenen Interesse, dadurch zu präjudiciren und selbige von einiger Deputation zu excludiren gedächten; Als wolten Sie sich auch zu jedweden jedoch wieder versehen, daß man Ihro und Ihrem Chur- und Fürstlichen Hause, solches auch nicht anmuthen würde, und obwohl nicht ohne, daß vor diesem gewisse Deputirte zu der *Gravaminum Composition* geordnet, darunter Culmbach mit gewesen; So wüßte man sich doch einiger Verwilligung der gerühmten engern Deputation nicht zu erinnern, massen man sich desfalls auf die *Protocolla* wolte bezogen haben, sondern es wäre solches von sich selbst dahero entstanden, daß theils die Deputation unterlassen, theils darüber krank worden und gar verstorben, wie mit dem Culmbachischen Herrn Müllern geschehen: weil dann dessen Stelle länger dann anderthalb Viertel Jahr unbesetzt blieben, inzwischen aber der Altenburgische und Braunschweigische der Deputation allein unternommen, die andere sich derselben *tacite* auch begeben, also eine engere Deputatio *ipso facto* worden, solches könnte dem Fürstlichen Hause Culmbach nicht präjudiciren, sondern gebrauchte sich seines vorigen Rechtens, zu geschweigen, daß die Deputationes *propter reputationem* und bessern Nachdruck, viel mehr zu vergrößern als zu verringern wären.

Fünftter Theil.

K E E E

Daß

1648.
Majus.

1648.
Majus.

Das aber anjese Culmbach wegen also genandter entlehnten Gesandten (welches man jedennoch *citra calumniam* verstünde, denn man es sonstens, wie Nechtens, zu anthen Ursach hätte, wobey alsobald der Altenburgische interloquirte und sich explicirte, daß solches seine Meynung nicht wäre, sondern ihm sobald kein ander Wort einfallen wollen) zu Verhütung böser Consequenz dazu nicht zu admittiren, und andern Ordinariis vorzuziehen, ja denenselben die vorsigende Stelle concediret und nachgegeben würde, nebenst Anführung ehlicher Exempel in *contrarium*: So thäte doch solches zur Sachen gar nicht, indem wir Chur-Brandenburgische Ordinarii Legati per Speciale Mandatum worden, und nicht als Delegirte zu consideriren: Es hätte auch viel eine andere Bewandniß mit dem Fürstlichen Anhaltischen Canslar, und nachgehends Gräfflich Wetterauischen gehabt, wegen Pfalz-Simmern und Lautern item dem Württembergischen wegen Pfalz-Weidens, so keine von Geblüt verwandte oder künfftig succedirende Häuser wären, weshalben nur längstlin bey letzten gehaltenem Reichs-Tag zu Regensburg ausdrücklich verglichen, daß man denenselben den geringsten Disputat nicht, als etwa auswärtigen Häusern, *ratione con- vel substitutionis* moviren könnte, zu geschweigen, daß auf Reichs-Tägen dem Substituto der Rang oder Einnehmung der anvertrauten Stellen wäre verwegert oder jemahls darin contradiciret worden, sondern stünde in jedwedem Arbitrio, wie er sich, nach Inhalt erlangten Gewalts, der Session und des *Voti* gebrauchen wolte, *citra alicuius Status præjudicium*, gestalt dann bey diesem Evangelischen Conventui, nach Abzug des Fürstlich-Anhaltischen Canslars, dem substituirtten Gräfflich-Wetterauischen Gesandten der Rang und Session der Pfälzischen Stelle darum wäre disputiret worden, weil er als *Principalis* von keinem Fürstlichen, sondern Gräfflichem Haupt abgeschickt, und also über alle andere Fürstliche die Session bekommen würde, weshalben und Verhütung weitem Disputats er sich sowohl der Session als *Voti* enthalten hätte. So aber mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Brandenburg vieler und mehrer Respecken halber eine andere Bewandniß, in Hoffnung, man demselben hierunter einigen Tork nicht bieten, vielweniger von denen Reichs-Deputationibus ausschließen, oder auch dahin deuten würde, daß in *eventum* jedennoch Coburg, Weimar, Gotha &c. und andere von dem Hause Sachsen posterirrende vorgezogen werden müßten, weisen bekandtem Herkommen nach, im Römischen Reich die Deputationes nicht nach denen Linien, sondern Häusern pfligeten verordnet zu werden, dann solchergestalt nicht allein das Churfürstliche Haus Sachsen im Churfürsten- sondern auch Fürsten-Rath das Fürstliche Haus Sachsen wohl 5. oder 6. Deputirten haben und *propter multitudinem* dazu kein ander Haus gelangen könnte. Wolte auch nochmahln, da Braunschweig vor Culmbach und Dnolzbach bey der Deputation zu lassen, *per Majora* geschlossen werden solte, ausdrücklich protestiret haben, daß solches zu keinem *Præjudiz* künfftig anzuziehen.

Gleichwie nun bald hierauf der Braunschweigische D. Langenbeck anfeng zu votiren, und sich gar sehr beschwehrte, daß man ihn, als welcher bißhero nedst den Altenburgischen der engeren Deputation beygewohnt, davon gleichsam *removiren* wolte, welches ohne seinen Schimpff, und sonderlich des Fürstlichen Hauses Braunschweig nicht geschehen könnte, er auch davon nicht weg bleiben würde, ungeachtet er schon vom Chur-Maynischen Directorio darzu nicht eingeladen werden solte; Im übrigen fast alles dasjenige repetirte, was der Altenburgische angeführet, mit dieser Erklärung, daß von wegen des Fürstlichen Hauses Braunschweig er hierunten und wegen weiterer Vertretung der engern Deputation, dem Fürstlichen Hause Culmbach und Dnolzbach künfftig im geringsten nicht wolte *præjudiciret*, sondern nur so weit schimpffliche Abweisung verhütet haben; Als wird *inter votandum* angeklopffet, und ich, Wesenbeck, heraus geruffen, da mir der Graf melden ließe, wie daß vom Chur-Maynischen Directorio zur Deputation um 9. Uhr im Churfürsten-Rath bey mir angefragt, und ich, Wesenbeck, mich als ein Churfürstlicher darauf ins Chur-Maynische Quartier verfügen, und selbiger Deputation, so wohl bey denen Herren Kayserlichen als Königlich-Schwedischen, beywohnen möchte.

Wie

1648.
Majus.

Wie nun bey meiner Wiederkunft der ander Braunschweigische D. Lampadius 1648.
anfang zu votiren, mehrentheils des Altenburgischen und seines Collegæ D. Lan- Majus.
genbeck's Vota repetirte, auch nebst ihnen, daß die Engere expresslich gleichwie die
Größere Deputation gewilligt, darin ihnen gleichwohl von nächststimmenden keiner
Beyfall gabe, behaupten und sonst in Zweifel ziehen wolte, indeme es ihm doch ei-
gentlich bewust, daß die Deputationes in Reichs Collegiis nach Häusern und nicht
der selben Linien zu ordiniren, sonderlich aber zuletzt fast aus einem Effer und Emu-
lation zu sustiniren unterstunde, als wann die bishero beschene Ergreifung der
Culmbachischen Session von uns Churfürstlichen als neuen Subsidiariis Legatis zu
consideriren, auch gleichsam in der Stände Arbitrio stünde, solches nachzugeben, (wie
dann hernach der Mecklenburgische ihn so weit hierin secundirte, daß man an Seiten
der Stände in Zulassung und Ergreifung der Pfalz-Simmerischen Stelle von dem
Fürstlich-Anhaltischen versehen, und solche alsobald propter consequentiam nicht
zugelassen haben solte) und also gedachter Braunschweigische D. Lampadius sich
hierinn ziemlich vehemene bezeigete, und in etwas gedachte, wie vor diesem das Fürst-
liche Haus Braunschweig mit dem Fürstlichen Culmbachischen Anspachischen Hause,
wegen der Session, Competenz gehabt, solche aber hernacher amore Pacis, und we-
gen der nahen Anverwandten habe schwinden und fallen lassen; reservirte ich die Ant-
wort im Fürstlichen Pommerischen Voto, nachdemmahlen, vorhero die Anwesende, als
Hessen-Darmstädtische, Baaden, Mecklenburgische, Würtembergische, sich keiner der
Sachen theilhaftig machen wolte, sondern selbige obiter übergiengen, mit Anfüh-
rung keinem Hause zu præjudiciren, und es anjeho wegen der engern Deputation
nachmahln bey Sachsen-Altenburg und Braunschweig zu lassen, zumahln dieselbe beyde
sich der Sachen bishero allein bey ein und des andern Standes entziehen, angemasset,
so aber künfftig in keine Consequenz zu ziehen, darauf ich endlich im Pommerischen
Voto, sonderlich dem Fürstlichen Braunschweigischen contradicirte, auch nachmahln
per inductiones probirte, wie die Deputationes nach denen Häusern und nicht
Linien giengen, fragte ihn auch weiter, ob er befehlich wäre, den Rang, Session und
Votum dem Fürstlichen Hause Culmbach zu disputiren, und also den uns Chur-
Brandenburgischen zugeschickten Gewalt in dubium zu ziehen, und indiciren, daß
wie nur Subsidiarii und nicht zugleich Ordinarii wären, aus bereit geführten obigen
Rationibus. Er hätte auch wohl zu bedencken, daß er in Illustri Collegio wäre,
da man sich der Moderation, Bescheidenheit und güttlicher Conferenz zu gebrauchen,
und zu keinem Gezänd Ursach zu geben, so nur böß Gebüt unter nahen anderwand-
ten Häusern setzen, und künfftiger Verantwortung der Diener ausschlagen thäte, dero-
halben ich solches ad referendum bey Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und
dann dem Fürstlichen Hause Culmbach nehmen, auch mich mit ihm nicht weiter ein-
lassen, vielweniger das geringste wegen der engern Deputation eingeräumt haben
wolte, also gar, daß, wenn etwa Eure Churfürstliche Durchlauchtigkeit im Churfürsten-
Rath bey der Churfürstlichen Deputation übergangen werden solten, man sich bey
solcher Fürstlichen, wegen Culmbach auch unangelsagt einfinden wolte, damit zum we-
nigsten in einem Collegio Ey. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Haus in Confide-
ration kommen und zum Despect gänzlich nicht præteriret werden möchte. Weil
aber gleich bey gehaltenen Session mir angekündiget worden, mich von wegen Eurer
Churfürstlichen Durchlauchtigkeit anjeho als ein Churfürstlicher Deputirter einzufin-
den, so würde ich solches zu thun nicht unterlassen. Wie sie nun dieses hörten, schwie-
gen sie alle stille, und war ihnen, sonderlich denen Altenburgischen und Braunschwei-
gischen solches ganz ungeru zu vernehmen, sonderlich da bald darauf den Altenburgischen,
den Braunschweigischen aber nicht, angekündiget ward, daß er sich bey der Deputation
auch einfinden möchte, welcher, wie er vom Braunschweigischen D. Langenbecken ge-
fraget ward, ob Niemand mehr benennt oder geruffen worden, ihm antwortete, daß
in seinen Gefallen gestellet, ob er noch jemanden zu sich nehmen wolte, die Herren Ca-
tholische aber hätten nur einen unter sich deputiret. Worauf und gemachten Zustand
D. Lampadius sich wieder in Discours zu mir fand, mit Bericht, daß wir Chur-
Brandenburgische gut Zug und Recht haben, zur Deputation nicht allein wegen des
Fünfter Theil. Kkkk 2 Chur-

1648.
Majus.

Churfürstlichen Collegial-sondern auch erfolgten Reichs-Schluss und uns dessen selbst nicht begeben, sondern bestermassen wieder Chur-Bayern gebrauchen sollten, begehrete im übrigen, daß man ihn nicht verdenken wollte, daß er seines Hauses Jura vertreten müste, darunter er aber dem Fürstlichen Hause Culmbach nichts präjudicirliches zugezogen, sondern solches in seinem hohen Respekt gehalten haben wollte. Es redeten auch die übrigen Stände hierunter, mit Bitte eines und des andern nicht ungleich zu vermercken, so ich dahin und an seinen Ort gestellet seyn liesse.

1648.
Majus.

Besagter Braunschweigische aber fuhr gleichwohl wieder mit zu dem Chur-Mainnischen, item der eine Gräffliche Sarbrückische und den von Städten, Straßburg und Collmar, daselbst der Chur-Sächsisch Dr. Leuber und Fürstlich-Dambergische schon waren, und wir also zu denen Kayserlichen uns verfügten. Bey welchen der Chur-Mainnische Director, Herr Reigersperger, mit mehrern die Proposition dahin richtete: waßmassen vor 14. Tagen die Reichs-Deputirte ihnen zu verstehen gegeben, nachdeme der *h. Tandem omnes &c.* durch ein Reichs-Schluss determiniret, deme zu folge nunmehr von der Militiæ Satisfaktion unter denen Ständen zu consultiren, angefangen, auch schon dahin so weit verfahren, daß die Quæstio Quis & Cui? absolviret, und obwohl darauf ad Quantum? zu schreiten, jedennoch die Stände vorhero, erst die quæstio Quomodo? nothwendig zu absolviren gehalten, die dann nebst dem puncto Executionis Pacis als Vorschläge von denen Ständen schriftlich also abgefasset, wie der Aufsat, so er schriftlich überreichte, mit mehrern in sich führen würde, mit Bitte, solche, weil dieselbe zu des Reichs Besien und Beförderung des lieben Friedens practicabel und dienlich, zu approbiren, auch darüber als *Materia deliberanda* mit denen Herren Schwedischen die bißhero unterlassene Conferentias, nebst Zuziehung der Stände, zu reallumiren.

Nach hierüber gehaltener kurzen Unterredung antwortete Herr Bollmar: Daß sie, die Herren Kayserliche, ihnen angelegen seyn lassen wollten, die Schrift zu durchsehen, und mit ihrer Instruktion zu conferiren, mit dem Erbieten, sich ferner darauf vernehmen zu lassen. Soviel aber die Antretung der Conferenzen mit den Herren Schwedischen betreffe, dazu könnten sie sich eher nicht wieder verstehen, bis daß dieselbe ihnen auf ihr am 11. hujus überreichtes schriftliches Instrumentum Pacis erkläret hätten, damit Kayserliche Majestät daraus vernehmen könnte, ob zum Frieden zu gelangen sey, oder nicht? Nachdem nun Graff Orenstern vor 3. Tagen bey ihnen gewesen, und also zur Erklärung nicht verstehen wollen, mit Vorwenden, daß viel darinn geändert, dessen sie sich aber nicht erinnerten, sondern dasselbe also übergeben, wie es von dem Kayserlichen Secretario Legationis bey Graff Trautmannsdorff Anwesent unverschrieben worden, dessen sie auch ausdrücklich von Kayserlicher Majestät befehligt worden. Es möchten auch nur loco declarationis die Schwedische die vermeinte Veränderung übergeben, alsdann sich selbige schon finden würden. In wiedrigen sehen sie nicht, worauf die Conferenzen wieder anzustellen, denn der punctus Satisfaktionis Militiæ nachgänglicher Nichtigkeit des Friedens erst vorzunehmen, gestalt sie dahin ausdrücklich von Ihrer Kayserlichen Majestät instruiret wären; begehret darauf schließlich, weil die Deputirte Zweiffels ohne diese Quæstio: Quomodo? auch wohl denen Schwedischen überreichen würden, daß sie doch dieselbe zugleich zu schriftlicher Erklärung über das Instrumentum disponiren und die Tractaten nicht dadurch aufhalten, sondern der liebe Friede befördert werden möchte, wollten auch an ihrem Orte nicht unterlassen, das gegebene Gutachten der Stände in puncto Militiæ Satisfaktionis, Kayserlicher Majestät allerunterthänigst zu referiren, welcher sie darinnen nicht vorgreifen könnten.

Gleichwie nun diese Resolutio denen *Deputatis* was nachdenklich vorkam, und sie deswegen einen Abtritt und geringe Unterredung begehreten, auch unter sich was zu repliciren mit wenig vorirten, fiel die Replica dahin aus: Daß man die Durchlesung der überreichten Schrift den Herren Kayserlichen zu Belieben stellet, daß aber solche an

1648.
Majus.

an Kayserliche Majestät zu bringen, und die Conferenzen interim mit den Herren Schwedischen noch cessiren und zurück gestellet werden sollten, dessen wollte man sich an Seiten der Stände nicht versehen, sondern daß dieselbe förderlichst präsentibus Statibus zu reasumiren; denn ob die Deputirte schon denen Suecis zureden wollten, auf das ausgeantwortete Instrumentum schriftlich zu antworten, würde doch solches nicht von ihnen zu erhalten seyn, sondern dieselbe vielmehr nach nunmehr absolvirten §. Tandem omnes &c. auf Erledigung des puncti Militiæ bestehen, woraus dann auch, wann man nur vorhero des Quomodo? recht versichert, alsdann ratione Quanti? gar wohl zu kommen, wegen neuerer Schriftwechselung aber sich weiter einzulassen, wäre nicht rathsam noch dienlich, der Modus auch bisher nicht practicirt, sondern vielmehr verhindertlich befunden worden, und würde verhoffentlich ja auch kein ander Instrumentum zu verstehen, noch etwas mehr oder weniger darinn enthalten seyn müssen, als wie dessen Puncta in ein und andern die Stände unterschrieben hätten, dahero um so viel weniger Bedencken die Conferenzen zu reasumiren.

1648.

Majus.

Cesareani duplicirten - daß ihnen nichts liebers, dann der Deputirten und Stände Begehren statt zu thun; sie hätten aber dahingegen Kayserlichen Befehl, ob berührtes Instrumentum den Herren Schwedischen zu übergeben, und hingegen ihre Declaration wieder darüber zu erwarten, ehe sie weiter in die geringste Handlung mit ihnen treten sollten, und stünde also in derer Stände Belieben, ob sie solches bey den Herren Suecis wollten vorbringen oder nicht; da dieselbe auch Lust zum Frieden hätten, würden sie wohl mit der Declaration heraus gehen, wo nicht, schlossen sie das Contrarium. Es ward regerirt von denen Deputatis, daß die Stände übel zufrieden seyn würden, wann solcher gestalt das Werk remoriret werden sollte, und möchten vielleicht die Stände unter sich zusammen treten, und andere Expedientia ergreifen, (die Expedientia aber waren bey gehaltener kurzen Unterredung diese, daß, da die Kayserlichen nicht zur Sache thun, sie selbst mit denen Schwedischen tractiren wollten) weil die Herren Schwedische parat wären, zur Conferenz zu treten, denn denenselben das ganze Werk auf dem Halße läge, auch periculum in mora wäre, und sich leicht ein Unglück bey denen Armeeen zutragen, und den ganzen Stand dieser Tractaten verstellen könnte, daran sie entschuldigt seyn wollten, indem sie auf nichts anders, als auf Beförderung des lieben Friedens ihr Absehen gerichtet hätten; Die Herren Kayserlichen sagten dergleichen von Ihro Majestät, und war sonderlich Eran eyfferig, und sagte dazu: daß Kayserliche Majestät auf auswärtige Sachen keinen Respekt trügen, so giengen die Herren Schwedische extra Materiam tractandi, und wollten sich auf das Instrumentum nicht categorice erklären, und also darinn schließen, sondern vorher Militiæ Satisfactionem richtig haben. Endlich gedachte Herr Volmar: wie sie Kayserlicher Majestät alles überschrieben, darüber aber noch zur Zeit ein Recepisse bekommen hätten, die hauptsächlich Resolution aber zu längen, als übermorgen, erfolgen würde, da sie weiter gegen die Stände sich heraus zu lassen, anjago aber vermöchten sie ein anders nicht zu thun.

Worauf Abschied genommen, und Nachmittag um 3. Uhr zu Graff Orenstiern gefahren ward, welchem vorige Proposition gleichmäßig geschah, mit Begehren sich zur Conferenz mit den Herren Kayserlichen wieder zu verstehen. Der selbe entschuldigte sich, daß er allein, und mit seinem Collegen, Herrn Salvio, (welcher ziemlich krank, und heute bey eingenommenen Medicamenten zween deliquia animi gehabt, also, daß es ziemlich gefährlich mit ihm stehet) der Schrift halber nichts mit ihm communiciren, und sich alsobald darauf resolviren könnte, wollte es aber förderlichst thun, und die Antwort dem Chur-Maynischen Directorio wiederfahren lassen, erfreute sich sonsten, daß es so weit gekommen, hätte aber verhofft, daß das Quantum auch zugleich sollte resolviret worden seyn; denn er nicht sehe, warum damit zurück zu halten, und die Quaestio: Quomodo? zu praticiren, sondern vielmehr zu postponiren wäre, hielt jedoch davor, die Stände dessen wichtige Ursach haben müsten; warum man mit ihm in Discours gerieth, und er gedachte, wie die Kayserlichen ihn

1648.
Majus.

einig also genanntes Final-Instrumentum Pacis überreicht, sich darauf zu erklären, so aber sehr geändert wäre, welches er in vielen Passibus umlänglichhin ihnen zu verstehen gegeben hätte, und referirte dabey weitläufftig, was zwischen ihnen vorgeloffen, und schloß, daß sie, die Schwedischen, also nicht wußten, was sie sich zu den Herren Kayserlichen zu verlassen hätten. Sonsten des Quanti halber, sollten sich die Stände versichern, daß sie, die Schwedischen, auf ihr voriges Postularum pertinaciter nicht bestehen würden, sondern nur dahin zu sehen hätten, wie die Soldatesca zu stillen, daß sie nicht meuteniren, und unter sich ein Complot wieder die Stände selbst machen möchte, wie dann in der That zu erfahren, daß, wann man zum Quanco schreiten würde, sie es also machen wollten, daß es denen Ständen erträglich, weil des Reichs Zustand und Vermögen ihnen und der Cron ohne das schon überflüssig befandt wäre, und zu keinen größern Beschwerden Ursach geben wollten.

1648.
Majus.

N. III.

Relation, d. d. Ostnabrück, den 11. Maji Anno 1648.

Obwohl nach so lang überlegt und berathschlagter Quaestione proposita tertia: Quomodo Militiæ satisfaciendum? die Sache den 9. dieses, frühe zu 8. Uhr, zur Re- und Correlation gediehen, und die Herren Churfürstlichen, unerachtet ihres absonderlich gemachten Conclusi, sich im Ende allerdings mit der Herren Fürstlichen in hoc passu vereinigt, damit der Städte Conclusum, obwohl in generalioribus Terminis abgefasset, auch überein kommen, und also darinn sich einige Discrepanz nicht mehr ereignet; So hat es doch selbigen Nachmittags, da erstlich die Churfürstliche und Catholische allem sich beysammen gefunden, und der Evangelischen Fürsten und Stände Project in puncto Executionis durchgangen, einen hefftigen Combat und Streit abgeben, indem, als nach geendigter der Herren Churfürstlichen und Catholischen Deliberation, die Evangelische Fürsten und Städte zu ihnen, auf Begehren, eingetreten, Herr Cansler Neigersberger vorgebracht: Daß, nachdem die Churfürstliche und Catholische den Auffsat in puncto Executionis durchgangen, selben examiniret, hätten sie zwar darinn hauptsächlich nichts zu erinnern gefunden, jedoch wäre in folgenden Puncten Bedenken vorgefallen: 1) Würde man der in Münster subsistirenden Catholischen Vora vberst auch erwarten müssen, denn sie selbigen nicht zu präjudiciren begehren. 2) Hielten die Herren Churfürstlich-Catholische dafür, daß in verlu: Omnia utriusque partis &c. post verbum: Imperatoris, zu addiren seyn die Worte: & Imperii. Wie nicht minder 3) post verba: eorumve fœderatorum & adhaerentium: ALIOQUE QUOCUNQUE MODO. 4) Bey dem verlu: Sed tormenta bellica &c. souden, nach denen Worten: ibidem reperta, gesetzt werden: VEL AB ALIIS MUTUO ACCEPTA &c. 5) Vermeynten sie, daß der verlus wegen der Mediatorum, ansehend: Quod autem de illis Mediatibus &c. auszulassen, dann in genere vorher allen und jeden ihre Privilegia confirmirt würden, und also diese Special-Erwehnung unndthig. Insonderheit aber sey der Punct 6) & sub poena violatoribus hujus Pacis &c. gar zu hart, und würde billig gar ausgelassen; Man habe zu bedenken, daß der Terminus der 6. Wochen sehr kurz, und dahero unrecht, daß, wann einer nicht partitionem doceret, alsobalden um Chur-Fürstenthum und Lande gebracht werden sollte; es würden schon andere Mittel und Wege zu finden seyn. 7) Könnten mehr gemeldte Churfürstliche und Catholische gar nicht rathsam befinden, daß einem oder dem andern, sich selbst zu restituiren, frey gelassen oder nachgesehen werden sollte; wäre eine Sache contra Jura communia, des Reichs Herkommen, unerhöret, daß einer in propria causa ihm selbst Recht schaffen sollte, zumahlen, weil der Unwille und Eyfer etlicher Orten groß, und die Excess schwerlich verbleiben würden: In des Reichs Executions-Ordnungen wäre schon gnugsamte Bersehung gethan, dabey liesse man es billig bemenden: Derenthalben möchte man den versiculum: Habeant etiam restituendi optionem &c. usque ad verba: quocunque volentibus, cancelliren, und an dessen

1648.
Majus.

statt substituiren: In quovis Imperii Circulo exequantur Directores Circulorum, die Crayß Obristen und Ausschreibende Fürsten, aut, si ipsimet interestati sint, vicini Circuli Directoribus executio demandetur aut committatur.

1648.
Majus.

Worüber, nach genommenem Abtritt, der Evangelischen Fürsten und Stände Abgesandte, auf gehaltene Umfrage, dafür unanimiter gehalten, daß denen Herren Churfürstlichen und Catholischen in Antwort zu bedeuten: 1) Daß man auf die Monasterienles zu warten keine Ursach habe, hier sey locus Tractatum für die Schweden und Teutsche, Münster sey meist für Frankreich angesehen. 2) Könne man das Wort: Imperii, Evangelischen theils darum nicht passiren lassen, weilen a) die fremde Cronen jederzeit contestiret, daß sie mit dem Imperio nichts in Unguten, sondern allein dem Hauß Oesterreich zu thun; welches die Stände utiliter acceptiret: Und würde man b) dadurch die berühmte Reichs-Arméen advociren, und sich damit zu derselben Bezahlung verbinden, dazu doch weder Chur-Fürsten noch Stände sich nimmermehr verstehen werden. 3) Die Worte: alio quocunque modo, könten mit gewisser Maas, wenn selbe nicht etwan auf Fürsten, welche in dero Mediat-Städten pro ratione Status præsidia hielten, extendiret werden wollten, stehen bleiben. 4) Die verba: VEL MUTUO accepta, wären wohl erinnert, und blieben billig. 5) In versu: de Mediat, aber hat es grossen Streit geben, und sonderlich drang Chur-Brandenburg hart darauf, solche Exceptionem auszulassen: Gleichwohl aber ist dafür gehalten worden, daß man selbe mit der Moderation, *sillo absque excessu usi fuerint*, stehen lassen sollte. 6) Ward erinnert, an statt: *durante hoc bello*, bey dem versu: *reddita &c.* zu setzen: *durantibus hisce belli moribus*. 7) Weilen die Catholici den versiculum: *per quos vero, quomodo &c.* übergangen, und eben derselbe ein pars Articuli, waren sie dessen zu erinnern, und dahin zu trachten, daß derselbe, wie er gesetzt, verbleiben möchte. 8) Die Worte: *sub pena violatoribus Pacis &c.* könte man keines weges auslassen, wann Executio nicht recht gefasset werde, sey alle bis dahero angewandte Mühe vergeblich: Wer redlich begehre zu handeln, und aufrichtig zu restituiren, habe sich vor keiner Straffe zu fürchten; Man könne die Verweigerung der Restitution nicht genugsam verpönnen; es werde vorndthen seyn. Es erscheine hieraus, daß die Papisen wieder mit einem Schalck umgehen, und die Restitution so lang verzögern wollen, biß die Cronen aus dem Harnisch gebracht, dann per Exceptiones die Sachen wieder an das langweilige Recht zu ziehen, immittelst in Possession zu bleiben, und im Ende wieder einen Unnischen Accord oder Aischaffenburgischen Vertrag zu machen. Und wären diese Quinten meist auf Augspurg und Sulzbach angesehen. 9) Wäre nöthig, für die Zuhren und Pferd bey dem Abzug obßides zu bedingen. 10) Bey dem §. *Habeant &c.* infiltrirte Wirtemberg stark, daß jeder, so proprias vires hätte, sich selbst restituiren möchte: allegirte der München im Würtemberger Land Hartnäckigkeit, und daß sie in einem per publicam Dictaturam communicirten Scripto contestiret, sich ehe todt schlagen zu lassen, als zu weichen: Mit dem Anhang, daß man Gradus gebrauchen, und erstlich ad cedendum requiriren lassen könte; Executor habe legem publicam vor sich, brauche sich seines Rechts, zumahlen wo derselbe selbst Dominus territorii &c. Nach gefallenen Rationibus pro & contra, ward geschlossen, man sollte zwar tentiren, ob der streitige Articulus zu erhalten, im Ende aber sich genügen lassen, wann optio Commissariorum vel Executorum zu erhalten, dann es sich mit denen Crayß-Fürsten an allen Orten nicht practiciren lasse: a) Propter diversitatem Religionis; b) Weilen selbe gemeinglich mit ihren Mit-Crayß-Ständen in Irrung und Emulation begriffen; Und dieses ist also den Herren Churfürstlichen und Catholicis wiederum hinterbracht.

Reigersberger und Bayern stritten hefftig wieder das Wort: Imperii, und protestirte Dr. Ernst expresse darwieder, daß man den Churfürsten in Bayern von der Satisfactione Militiæ ausschließen wollte. Goll aber acceptirte utilicer, daß, weilen es diesen Verstand, und das Wort: Imperatoris, verbleibe, Ihrer Majestät

1648.
Majus.

jestät damit die Bezahlung Dero Militia gestanden würde. Chur-Brandenburg hingegen erklärte sich alsobalden in diesem Pafs pro Evangelicis; andere Erinnerungen wurden passirt. Die Worte aber: *sub pana violatoribus Pacis &c.* wollten gar nicht zugegeben werden; und allegirte Herr Reigersberger insonderheit, daß es eine Tautologia, und diese Cauel allbereit dem Articulo de Assuratione Pacis beygebracht: Welche motio die Evangelischen bewogen, im Ende in diesem passu, doch daß selber in erwehntem puncto Assurationis etwas besser gefasset werden möchte, nachzugeben. Circa optionem, und daß einer oder der andere, so proprias vires, sich selbst restituiren sollte, konnte man sich anderst nicht vergleichen, als daß beyder Theil Meynungen den Herren Kayserlichen und Schwedischen bey der Deputation, vermittelt welcher denenselben diese von denen Ständen gefasste Meynungen und Eventual-Aussage, ratione Quæstionis Quomodo? & puncti Executionis, zu recommendiren, angedeutet werden möchten. Allermassen dann erst-gedachte in denen 3. Reichs-Räthen geschlossene Deputationes gestrigen Tages werckstellig gemacht worden: c.

1648.
Majus.

Herr *Salvius* ist am Podagra, darzu ein paroxismus febrilis geschlagen, sehr übel auf, und nun eine geraume Zeit bettlägerig gewesen; und wil es den Laut gewinnen, daß auch Herrn Drensterns Excellenz eine zeitlang nach Wismar verreisen, und daselbst seine von Schweden dahin überkommene Liebste empfangen und anhero begleiten wolle. Scheinet, daß, wie die Herren Kayserliche, denen Spanischen zu Lieb und Gefallen, allerhand Moras, den Frieden noch weiter aufzuschieben, herfür suchen: Also auch die Herren Schwedische unter Speciosen Prætexten den Sommer durch zu trainiren, und der Campagne Ausgang zu erwarten, nicht ungeneigt seyn. Dabey dann billig zu beklagen, daß diejenigen Stände, welche unter dem Kriegs-Last so sehr, als wir oben zu Land, nicht bedrucket, wegen Sachen von geringer Importanz, das Haupt-Werck selbst verzögern, welches durch einmüthige Zusammensetzung, nachdem nunmehr die vornehmsten, sonderlich Religions-Differentien, verglichen, nachdrücklich erleichtert werden könnte.

Ubrigens stehen die Sachen eben dißmahl gefährlicher, als noch nie, und seynd die Schwedische Herren Plenipotentiarii selbst in nicht geringen Sorgen begriffen, daß die Soldatesca von allen Seiten, Schwed: Kayser: Bayerische, nicht etwan zusammen schlage, ein Corpus constituire, die Officier von sich jage, einen Stand nach dem andern, unter dem Schein prædandirter Satisfaction, ruinire, und dieser Krieg eine tragische Catastrophen gewinne.

Mit dem puncto de Juribus Statuum ist es eine Zeit hero still; die Herren Kayserlichen haben den Passum, die Städte betreffend, in ihrem letzten Instrumento allerdings, wie er vor gewesen, verbleiben lassen. Der Herr Sträßburgische Abgesandte hat andere Ursach seiner Singularität gar nicht, als daß sein alzeit und hochmüthiger Humor ihn dazu reizet, und dann, daß er bey denen Fürstlichen sich desto daß dadurch zu insinuiren vermeynen mag, welche selber ohne daß eine zeitlang, sich dessen contra Collegium Civitatum zu gebrauchen, und Spaltungen in selbem anzurichten, je zuweilen zu ihren Privat-Handlungen gezogen. Der Prætext, den er fürwendet, ist, daß es besser sey, die Städte werden in der Generalität und denen Ständen mit begriffen, dann daß derselbigen in singulari s. gedacht werde, weilen es sonst das Ansehen, daß dieselbe Jus Voti Decisivi hiebevorn nicht gehabt, sondern erst dißmahl erlangt hätten.

Warum Chur-Bayern sich wieder das Remedium provisionale dergestalt setzet, ist keine andere Ursache zu mutmassen, dann daß Ihre Churfürstliche Durchlauchten mit der Zeit der Städte Status exinanitionem Ihro zu Nutzen machen, und entweder durch an sich Lösung der Obligationum, oder auch, vermittelt gehinderten Fortlauffs der Processen, durch Executiones denen Städten Ungelegenheit zu ziehen möge; Inmassen sein Abgesandter, Dr. Krebs, sich allein wieder den Versiculum:

1648
Majus.

lum: Cassatis, annullatis, & in futurum prohibitis iis, quæ per repressalia, arresta &c. gesetzt, unter dem ungeschweuerten Vorwand, daß denen Städten Majus. anderer gestalt nicht, als durch Arresta und Repressalien, bezzukommen sey.

§. VIII.

Das Reichs-
Conclufum
in dem Militien-Punct
wird den Kap-
ferlichen, be-
nebst schriftli-
chen Vor-
schlägen com-
municiret.

Ob zwar aus der im vorhergehenden §. sub N. II. angeführten Relation bereits zu vernehmen stehet, was den Kayserlichen Gesandten, des folgenden Mittwoch, den 10. Maji, von dem in puncto Satisfactionis Militiæ gefassten Reichs-Schluß vorgetragen worden, so ist jedoch nicht undienlich, die fernern Particularien davon weiter anzuführen. Es verfügten sich demnach, als die Dispute wegen der Deputation geschlichtet war, der Chur-Sächsische, Chur-Brandenburgische, Bischöflich-Bambergische, Sachsen-Altenburgische, Braunschweig-Zellische, Gräfliche Nassau-Sarbrückische, der Stadt Regensburgische und Collmarische Abgesandten, nebens dem Chur-Maynsischen Canglar Reigersbergern, in das Kayserliche Logiment, allwo dieser die Proposition dahin that: „Es wäre Ihren Excellenzen allbereits durch eine sonderliche Reichs-Deputation angedeutet, aus was Ursachen der Chur-Fürsten und Stände Gesandten bewogen worden, den §. Tandem omnes &c. wie auch den Militien-Punct in Deliberation zu nehmen, und zwar so viel die Militiam betrifft, in vier absonderliche Quæstiones: „*Quis? Cui? Quantum? & Quomodo?* abzutheilen, auch was des §. Tandem omnes &c. und der ersten beyden Quæstionum: „*Quis? & Cui?* halber, vor Conclufa gemachet worden; inmassen man dafür hielte, daß diese beyde Quæstiones ihre Erörterung hätten. Nachdem wäre man in der Berathschlagung fortgefahren, und sey aus vielen wichtigen Ursachen nöthig befunden, die Quæstionem: „*Quomodo?* eher zu berathschlaggen, als das Quantum; dabeneben habe man auch de Articulo Executionis geredet. Was nun hierinn sämtliche Gesandtschafften, wo nicht per unanimia, jedoch per Majora für Gedanken und Vorschläge zusammen getragen, das würden sie, die Herren Kayserlichen, aus dem Aufsat (alhier sub N. I.) ersehen.

Fünfter Theil.

„Man hätte hiernächst, daß Ihre Excellenzen belieben wollten, mit den Schwedischen Gesandten darüber zusammen zu treten, die Conferenzen zu re-assumiren, und Chur-Fürsten und Stände Gesandten, wie bishero, dazu ziehen, damit die Quæstio: „*Quomodo?* und zugleich der Executions-Punct seine Richtigkeit erlangen, und das liebe Friedens-Werck befördert werden möchte, an ihrer Willfährigkeit nicht zweifelnde &c.

Nachdem sich die Kayserliche Gesandten etwas unterredet, antwortete Volmar: „Sie hätten vernommen, was wegen des Militien; wie auch Executions-Puncts sowohl, als wegen Reassumption der Conferenz, nebst Uebergebung eines schriftlichen Aufsatzes, an- und vorgebracht worden; und wollten sie den Aufsat unverzüglich durchlesen, denselben gegen ihre Instruction halten, und sich alsdann erklären. Sie hätten aber von der Römischen Kayserlichen Majestät ausdrücklich Befehl, in keine Handlung zu treten, sondern von denen Schwedischen zu begehren, daß sie auf das jüngst ausgehändigte Instrumentum Pacis in allen Punkten eine ausführliche Gegenserklärung thun sollten, als daraus sich ergeben würde, ob sie schliessen wollten, oder nicht. Ehe nun solche Erklärung geschehen, wüßten sie von keiner Materia tractanda. Sie hätten auch solches dem Graf Drenstern vergangnen Sonntag angedeutet, der sich es nicht zuwieder seyn lassen, wann der Militien-Punct zuvor richtig wäre. Ihre Kayserliche Majestät wären aber noch der beständigen Meinung, daß der Militien-Punct zum Instrumento Pacis nicht gehdrete, sondern erst post conclusam & subscriptam Pacem abgehandelt werden müßte. Dann Ihre Majestät zuvor gesehen hätten, daß darüber die Stände selbst in Mißhelligkeit gerathen, und sich das Friedens-Werck deshalb stecken würden. Der Executions-Punct wäre allbereit in dem Friedens-Instrumento,

LIII

„und